

Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung der Bürgerschaft am 14.11.2024

**Zu TOP: 7.5
zur Forderung der Deutschen Umwelthilfe
Einreicher: Sandra Graf, Fraktion AfD
Vorlage: kAF 0126/2024**

Anfrage:

1. Hat die Hansestadt Stralsund offiziell Kenntnis von der Forderung der Deutschen Umwelthilfe erhalten, Maßnahmen gegen die zunehmende Anzahl von SUV-Fahrzeugen zu ergreifen?
2. Wie beabsichtigt die Hansestadt Stralsund auf den Antrag der Deutschen Umwelthilfe zu reagieren, der höhere Parkgebühren und Parkbeschränkungen für übergroße SUV in der Stadt vorsieht?
3. Welche Schritte plant die Hansestadt Stralsund im Hinblick auf die Anträge der Deutschen Umwelthilfe in Bezug auf die Erhöhung der Anwohnerparkgebühren und die Orientierung der Preise an der Fahrzeuggröße?

Herr Dr. Raith antwortet wie folgt:

zu 1.:

Die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) ist eine Lobbyorganisation, die Kampagnen macht, aber keine wissenschaftliche Arbeit betreibt. Die DUH hat auch keinen Rechtsanspruch, dass ihre bewusst falsch als „Antrag“ titulierten Vorschläge überhaupt im politischen Raum diskutiert werden.

Mit Schreiben vom 02.08.2024 hat die DUH einen Antrag auf Beschränkung innerstädtische Parkmöglichkeiten für SUV und anderen überdimensionierten Kfz in Stralsund an die Hansestadt, vertreten durch den Oberbürgermeister, gestellt. Um als Antrag an die Verkehrsbehörde bearbeitet zu werden, mangelt es an der Konkretheit der Forderungen. Für einen Einwohnerantrag nach § 18 KV M-V fehlen die entsprechenden Nachweise. Daher wurde das Schreiben vom Amt für Planung und Bau ohne weitere Bearbeitung des Vorgangs zu den Akten genommen.

Der Verwaltung liegt zudem ein Antrag auf Informationszugang zu Fragen betreffend die Parkraumbewirtschaftung vor, der pflichtgemäß beantwortet wurde.

zu 2. und 3.:

Adressat der Fragen 2 und 3 ist zu großen Teilen die Bürgerschaft, die über eine Änderung der Parkgebührenordnung beschließen müsste.

Sofern die Verwaltung um eine fachliche Einschätzung gebeten wird, würde von einer Differenzierung der Parktarife nach Fahrzeugklassen abgeraten werden. Zudem ist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen (BVerwG 9 CN 2.22 - Urteil vom 13. Juni 2023), nachdem ein Stufentarif für unterschiedliche Fahrzeugklassen (Längen) den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verletzt, zumindest soweit die damit verbundenen Gebührensprünge den je nach Fahrzeuglänge unterschiedlichen Vorteil nicht mehr angemessen abbilden. D.h., eine Differenzierung zwischen einem familientauglichen Kombi und einem kompakten SUV (bei angenommen gleicher Fahrzeuglänge) wäre von vorneherein unzulässig.

Hinsichtlich der Dimensionierung von Parkplätzen sowie deren Beschilderung und Markierung wird den einschlägigen technischen Regeln und Empfehlungen gefolgt.

Frau Graf hat keine Nachfrage.

Eine Aussprache ist nicht beantragt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 29.11.2024